



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martina Fehlner, Inge Aures, Natascha Kohnen, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger, Klaus Adelt, Isabell Zacharias SPD**

Die Zusammensetzung der Rundfunk-Aufsichtsgremien in Bayern ist zeitgemäß fortzuentwickeln

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag richtet eine 4-köpfige interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Beratung von rundfunk- und medienrechtlichen Konsequenzen aus dem ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (25. März 2014) und zur Vorbereitung von Vorschlägen zur zeitgemäßen Besetzung der Aufsichtsgremien des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien ein.

Begründung:

Die Normenkontrollklage der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hamburg gegen den ZDF-Staatsvertrag ist beim Bundesverfassungsrecht weitgehend erfolgreich gewesen. Das grundsätzliche Urteil des Gerichts zur Rundfunkaufsicht in Deutschland bietet die Chance, auch die Regelungen für die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien von Bayerischem Rundfunk und Bayerischer Landeszentrale für neue Medien – nach Jahrzehnten mit allenfalls geringen Veränderungen – neu zu bestimmen.

Zur Zusammensetzung der Rundfunk-Kontrollorgane hat das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich festgestellt,

- dass der „Anteil seiner staatlichen und staatsnahen Mitglieder insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen“ darf,
- dass das Gebot der Vielfaltsicherung vom Gesetzgeber verlangt, die Aufsichtsorgane darauf auszurichten, „Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zu erfassen“,
- dass „Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen von der Bestellung als staatsferne Mitglieder auszuschließen“ (Inkompatibilitätsregelung) sind,
- dass der Gesetzgeber „einer Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung der Rundfunkgremien entgegenzuwirken“ hat und
- dass der Gesetzgeber deshalb dafür zu sorgen hat, „dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.“

Das Verfassungsgericht erwartet vom Gesetzgeber „eine Form der Dynamisierung“ bei den Regelungen zur Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder der Aufsichtsgremien, die an dem „Ziel der Vielfaltsicherung“ und der aktuellen Repräsentanz gesellschaftlich bedeutender Kräfte ausgerichtet ist.

Dafür soll eine interfraktionelle Arbeitsgruppe, besetzt mit jeweils einer/m Expertin/en aus allen Fraktionen, einen Vorschlag machen.

Als Garant der Rundfunkfreiheit hat der Landtag die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und umzusetzen.